

NUTZUNGSVERTRAG FUSSBALL-PARK

zwischen dem / der: _____

vertreten durch: _____

Telefon / Fax: _____

nachstehend kurz „Vertragspartner“ genannt,

und der **Institut für Stadtmarketing Lorenz GmbH, Torgauer Straße 231-233, 04347 Leipzig**

nachstehend kurz „Unternehmen“ genannt

1. Vertragsgegenstand

1.1 Das Unternehmen stellt dem Vertragspartner einen Funpark inkl. Anhänger zur Verfügung. Der Funpark inkl. Anhänger wird durch den Verkauf von Werbeflächen finanziert, die auf dem Funpark und dem Anhänger angebracht werden. Der Funpark und der Anhänger werden dem Vertragspartner unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

1.2 Geschäftsgrundlage und Bedingung dieses Vertrages ist, dass es dem Unternehmen gelingt, zur Realisierung des Vorhabens ausreichend viele Werbeflächen auf dem Funpark und dem Anhänger zu platzieren.

1.3 Produkt-Typ: Funpark mit Soccercage, Soccer-Torwand inkl. Ballfangtunnel, Soccer-Ramp inkl. Ballfangtunnel und Anhänger

1.4 Sollte es dem Unternehmen nicht möglich sein, den Funpark inkl. Anhänger zu realisieren, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall sind gegenseitige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

1.5 Bei Modellwechsel kommt das jeweilige Nachfolgemodell zum Einsatz bzw. wird ein gleichwertiger Anhänger/Funpark zur Verfügung gestellt.

2. Vertragslaufzeit

2.1 Der Nutzungsvertrag hat eine Laufzeit von zwei mal fünf Jahren, beginnend mit der Auslieferung bzw. Übernahme des Funparks inkl. Anhänger an den Vertragspartner. Nach Ablauf der ersten Nutzungsperiode von fünf Jahren beginnt die Bearbeitungszeit, wie unter Punkt 3 beschrieben, für den Verkauf von Werbeflächen erneut. Der Erfüllungsvorbehalt, wie unter Punkt 1.4. beschrieben, findet auch für die zweite Werbepériode Anwendung.

2.2 Die Laufzeit des Nutzungsvertrages verlängert sich automatisch um eine weitere Nutzungsperiode von fünf Jahren, sofern der Vertragspartner oder das Unternehmen nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit schriftlich kündigen.

3. Bearbeitungszeit / Lieferfrist

3.1 Dem Unternehmen wird von dem Vertragspartner ein Bearbeitungszeitraum zum Verkauf der Werbeflächen von 18 Monaten zugestanden. Nach erfolgreichem Verkauf der Werbeflächen, spätestens 18 Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit gemäß Ziffer 3.2, wird der Funpark inkl. Anhänger bei dem Vertragspartner angeliefert.

3.2 Die Frist zur Bearbeitungszeit beginnt, wenn:
- der unterzeichnete Vertrag dem Unternehmen vorliegt
- und das Legitimationsschreiben, mit dem der Vertragspartner das Unternehmen legitimiert, das Projekt zu realisieren, im Original vorliegt. Es gilt das Eingangsdatum bei dem Unternehmen.

3.3 Sollte sich die Akquise von Werbekunden verzögern, gewährt der Vertragspartner dem Unternehmen eine weitere 12-monatige Nachfrist, die rechtzeitig von dem Unternehmen in Schriftform eingefordert werden kann. Sollte es dem Unternehmen nicht möglich sein, mindestens 50% der Werbefläche zu ver-

markten, kann das Unternehmen vom Vertrag zurücktreten.

3.4 Sollte in beiderseitigem Einvernehmen die Bearbeitungszeit darüber hinaus verlängert werden, gelten für beide Vertragsparteien die gleichen Rechte und Pflichten. Vermeintliche Schadensersatzansprüche können von den Vertragspartnern daraus nicht abgeleitet werden.

3.5 Bei Lieferverzögerungen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, (z.B. zugesagte Lieferzeiten werden vom Hersteller/Händler nicht eingehalten), haftet das Unternehmen dafür nicht. Das Unternehmen tritt eventuelle Ansprüche gegen den Verursacher an den Vertragspartner ab.

4. Pflichten des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Unternehmen ein Legitimationsschreiben auszuhändigen, das das Unternehmen zur Umsetzung des Vorhabens berechtigt.

4.2 Der Vertragspartner trägt sämtliche Betriebs- und Reparaturkosten als auch die notwendigen Prüfkosten (u.a. TÜV/ASU), die während der Vertragsdauer des Gebrauchs bzw. des Haltens des Kfz-Anhängers anfallen.

4.3 Der Vertragspartner stellt den Werbepartnern des Funparks und des Anhängers auf deren Wunsch den Funpark inkl. Anhänger einmal pro Kalenderjahr für einen Tag kostenlos zur Verfügung.

4.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Anhänger nach Herstellerangaben bei autorisierten Fachwerkstätten zu warten. Das Serviceheft ist ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen dem Unternehmen vorzulegen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach Anmeldung den Anhänger zu besichtigen.

5. Pflichten des Unternehmens

5.1 Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Vertragspartner den beschriebenen Funpark inkl. Anhänger unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5.2 Das Unternehmen stellt dem Vertragspartner auf dem Anhänger eine Werbefläche für dessen Logo unentgeltlich zur Verfügung.

6. Nutzung des Funparks und Anhängers

6.1 Das Unternehmen bleibt Eigentümer des Anhängers. Halter des Anhängers wird der Vertragspartner.

6.2 Nach erfolgreichem Verkauf der Werbefelder wird der Fahrzeugbrief an die zuständige Kfz-Zulassungsstelle des Vertragspartners versendet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, daraufhin den Anhänger unverzüglich zuzulassen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Nach der Zulassung des Anhängers muss der Kfz-Brief umgehend zurückgegeben werden. Eine Kopie der gesamten Kfz-Zulassungs-Unterlagen sowie des Kfz-Scheins ist an das Unternehmen zu senden. Der Anhänger ist innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ordnungsgemäßer Zulassung bei der Betriebsstätte des Unternehmens abzuholen.

6.3 Nach Ablauf der Vertragszeit erhält das Unternehmen den Funpark inkl. Anhänger von dem Vertragspartner zurück. Wird die vereinbarte Nutzungszeit überschritten, kann das Unternehmen Schadensersatz fordern. Der Funpark und der Anhänger müssen in vertragsgemäßem Zustand, innerhalb der Grenzen normaler Abnutzung übergeben werden. Auf Wunsch kann der Funpark inkl. Anhänger von dem Vertragspartner zum Zeitwert, welcher vom Unternehmen ermittelt wird, übernommen werden.

6.4 Umbaumaßnahmen müssen von dem Unternehmen genehmigt werden. Die nach der Genehmigung entstehenden Umbaukosten trägt der Vertragspartner.

6.5 Gewährleistungsansprüche bezüglich des Funparks und/oder Kfz-Anhängers stehen dem Vertragspartner gegenüber dem Unternehmen nicht zu. Gewährleistungen und Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller müssen von dem Vertragspartner fristgerecht geltend gemacht werden und werden hiermit an den Vertragspartner abgetreten.

6.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Kfz-Anhänger nach Herstellerangaben bei autorisierten Fachwerkstätten warten zu lassen. Das Serviceheft ist ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen des Unternehmens vorzulegen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Kfz-Anhänger nach Anmeldung zu besichtigen.

6.7 Zugriffe Dritter, wie z.B. Zurückhaltungsrecht durch einen Reparaturbetrieb, sind nicht gestattet. Das Unternehmen ist in einem solchen Fall sofort, unter Bereitstellung der Unterlagen zu informieren. Die Kosten, die durch diese Maßnahmen entstehen, trägt der Vertragspartner.

7. Versicherung, Haftung und Schadensfall

7.1 Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung ist eine Vollkaskoversicherung für den Anhänger mit einer Selbstbeteiligung von bis zu 500 Euro abzuschließen. Die Werbeflächen sind mitzuversichern (den Versicherungen ist dies geläufig und die Prämie kostet nur geringfügig mehr). Diese Kosten werden vom Unternehmen übernommen.

7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Funpark ausreichend gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen (z.B. Diebstahl oder Vandalismus) zu versichern. Gezahlte Versicherungsleistungen werden vom Vertragspartner ausschließlich zur Reparatur oder Neuanschaffung des Funparks verwendet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Funpark in seine Versicherung aufzunehmen.

7.3 Innerhalb von acht Arbeitstagen, gültig ist das Datum der Zulassung, ist durch den Vertragspartner, bzw. durch den Kfz-Versicherer der Versicherungsschein in Kopie dem Unternehmen vorzulegen. Der Versicherungsschein, ausgestellt von dem Kfz-Versicherer, ist ebenso innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Zulassung dem Unternehmen auszuhändigen.

7.4 Im Schadensfall ist das Unternehmen umfassend und unverzüglich zu informieren. Schäden am Funpark und/oder Anhänger hat der Vertragspartner umgehend und auf eigene Rechnung durch eine autorisierte Werkstatt zu beheben.

7.5 Der Vertragspartner ist berechtigt und auch verpflichtet, die sich aus den Schäden ergebenden Ansprüche jedweder Art bei der Versicherung zu melden und geltend zu machen. Bei größeren Schäden kann auf Wunsch des Unternehmens ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Entschädigungsleistungen für die Wiederherstellung des Funparks und/oder Anhängers, müssen zum Ausgleich der Reparaturkosten verwendet werden. Die Kosten der Selbstbeteiligung trägt im Schadensfall der Vertragspartner. Das Unternehmen behält sich bei größeren Schäden vor, die reparierende Werkstatt vorzugeben.

7.6 Der Vertragspartner haftet für den Verlust, Diebstahl, ebenso für Vandalismus und Sachbeschädigungen, die über das übliche Maß der Nutzung hinausgehen. Das Unternehmen ist beim Eintreten solcher Ereignisse generell zu informieren.

7.7 Das Unternehmen erlaubt hiermit dem Vertragspartner, den Funpark inkl. Anhänger an Dritte zu verleihen. Die Verantwortung und Regresspflicht verbleibt jedoch bei dem Vertragspartner.

7.8 Im Falle eines Totalschadens wird der Funpark und/oder der Anhänger entwertet, der Vertrag bleibt bestehen und das Unternehmen stellt dem Vertragspartner für die Restlaufzeit des Vertrages ein Ersatz-Funpark und/oder Anhänger zur Verfügung, die in etwa dem entwerteten Funpark und/oder Anhänger entsprechen. Die Versicherungsleistungen sind an das Unternehmen abzutreten und stehen ausschließlich dem Unternehmen zu.

8. Werbeflächen und Pflege

8.1 Das Logo wird dem Unternehmen von dem Vertragspartner schriftlich oder per E-Mail innerhalb 8 Tagen zur Verfügung gestellt.

8.2 Die übrigen Werbeflächen stehen dem Unternehmen zur Vermittlung an Gewerbetreibende, Selbständige und Freiberufler zur freien Verfügung. Die von dem Unternehmen angebrachten Werbeflächen dürfen nicht entfernt, verändert oder verdeckt werden. Zusätzliche Werbung, auch auf freien Flächen, darf von dem Vertragspartner ohne Genehmigung des Unternehmens nicht angebracht werden. Beschädigungen der Werbeflächen sind umgehend der Versicherung zu melden und das Unternehmen unverzüglich zu informieren. Die Flächen müssen gut sichtbar und dürfen nicht verschmutzt sein.

8.3 „Paten“ sind Personen oder Firmen, die sich mit einem geringen Betrag am Erwerb des Funparks und des Anhängers beteiligen. Für diese Gruppe gibt es ein Patenschaftsfeld, in dem dieser Personenkreis namentlich genannt wird.

9. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die geänderte oder ergänzende Vertragsbestimmung unverzüglich durch eine Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungen dieses Vertrages bleibt davon unberührt. Der Vertragspartner erklärt sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden können. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens.

Sonstige Vereinbarungen:

Ort den _____

Unterschrift Vertragspartner

Die unterzeichnete Person bestätigt mit dieser Unterschrift, dass sie zur Zeichnung dieses Vertrages berechtigt ist.

Name des Vertragspartners in Druckbuchstaben

Leipzig, den _____

Institut für Stadtmarketing Lorenz GmbH